



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2014
(OR. en)**

9323/14

**AGRILEG 99
MI 395
DENLEG 90
SAN 191
CONSOM 109
RECH 169**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des
Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit**

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der Bewerberliste, die die Europäische Kommission dem Rat vorgelegt hat,

gestützt auf die Positionen, die das Europäische Parlament zum Ausdruck gebracht hat,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unabhängigkeit und die hohe wissenschaftliche Qualität, Transparenz und Effizienz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind unbedingt zu gewährleisten. Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ist unerlässlich.
- (2) Die Amtszeit von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrats der Behörde endet am 30. Juni 2014.
- (3) Die von der Kommission vorgelegte Liste für die Ernennung von sieben neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Behörde ist anhand der von der Kommission vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Positionen geprüft worden. Ziel der Ernennungen ist, die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen, beispielsweise in den Bereichen Management und öffentliche Verwaltung, und die größtmögliche geografische Streuung in der Union zu gewährleisten.
- (4) Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Behörde aus dem Kreis der Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Die Amtszeit dreier Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus dem Kreis dieser Organisationen kommen, endet am 30. Juni 2014; diese Mitglieder sollten daher ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018 werden ernannt:

Stella CANNA MICHAELIDOU

Iñaki EGUILEOR

Jan MOUSING (*)

Raymond O'ROURKE (**)

András SZÉKÁCS

Robert Van GORCOM

Pieter VANTHEMSCHE (*)

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

(*) Person aus dem Kreis der Organisationen, die andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.

(**) Person aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft vertreten.